

3649/AB

vom 09.02.2026 zu 4146/J (XXVIII. GP)



Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.032.116

Wien, 22.1.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4146/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Offline-Zahlungen und deren Gefahren** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Liegen Ihnen Informationen darüber vor, ob die Österreichische Nationalbank derzeit die Einführung von Offline-Zahlungen in Österreich prüft oder entsprechende Konzepte zur Diskussion stehen?*
 - a. *Wenn ja, durch wen werden diese Konzepte erstellt?*
 - b. *Wenn ja, welche Institutionen oder Akteure sind in die diesbezüglichen Gespräche eingebunden bzw. daran beteiligt?*
 - c. *Wenn ja, ab wann ist mit der aktiven Bewerbung oder der konkreten Umsetzung von Offline-Zahlungen in Österreich zu rechnen?*

- *Inwieweit ist die Einführung dieser Offline-Zahlungen eine Alternative, um deren Nutzung innerhalb der Bevölkerung aktiv zu forcieren?*

Nach der kurz vor der Beschlussfassung stehenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des digitalen Euro muss dieser auch für Offline Zahlungen verwendet werden können. Die Möglichkeit und das Recht, mit dem digitalen Euro auch offline zu zahlen, sind die Voraussetzungen dafür, dass der digitale Euro als ein mit dem Euro Bargeld gleichwertiges gesetzliches Zahlungsmittel fungieren kann. Der digitale Euro wird daher auch Zahlungen zwischen zwei Privatpersonen ohne Internetverbindung und Offline Zahlungen in Geschäften am POS ermöglichen.

Die technischen Grundlagen für solche Offline Zahlungen werden von der Europäischen Zentralbank unter Einbindung der nationalen Zentralbanken und der Marktteilnehmer (Banken, Verbraucher, Händler) bis Dezember 2027 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung und der auf der Grundlage der Verordnung von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Rechtsakte entwickelt.

Fragen 3 bis 5:

- *Wie will Ihr Ministerium die flächendeckende Verfügbarkeit und Akzeptanz von Bargeld im Alltag langfristig sicherstellen und gewährleisten?*
- *Welche Maßnahmen ergreift Ihr Ministerium, um sicherzustellen, dass Banken der Bevölkerung auch weiterhin flächendeckend Zugang zu Bankomaten und die Versorgung mit Bargeld gewährleisten?*
- *Gibt es derzeit Maßnahmen oder Strategien, die die Sicherstellung von Bargeldzahlungen im Alltag sowie in Krisensituationen zum Ziel haben?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Nach der ebenfalls kurz vor der Beschlussfassung stehenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel werden die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets und damit auch in allen ländlichen Gebieten ein ausreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld besteht. Jeder Mitgliedstaat muss eine oder mehrere nationale Behörden benennen, die für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben der Verordnung verantwortlich sind.

Um einen flächendeckenden wirksamen Zugang zu Bargeld dauerhaft zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von europaweit einheitlichen Indikatoren in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets die Versorgungssituation fortlaufend überwachen und bewerten und im Fall eines teilweise nicht ausreichenden oder nicht wirksamen Zugangs zu Bargeld unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, die der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Kommission gemeldet werden müssen. Ist die Europäische Kommission der Meinung, dass die von einem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen unzureichend sind, hat die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte mit angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu erlassen, um dem Missstand ein Ende zu setzen.

Außerdem werden Unternehmer durch die Verordnung verpflichtet, Euro Banknoten und Euro Münzen zum vollen Nennwert mit schuldbefreiender Wirkung anzunehmen, wobei in der Verordnung ausdrücklich angeordnet wird, dass diese Annahmeverpflichtung von den Unternehmern nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Aushängen im Geschäftslokal („*Kein Bargeld*“) ausgeschlossen werden kann. Es wird auch verboten sein, im Fall der Verwendung von Bargeld einen höheren Preis oder eine Gebühr zu verlangen.

Die Mitgliedstaaten müssen die Einhaltung des Annahmewangs fortlaufend und flächendeckend überwachen und im Fall von Missständen unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Frage 6:

- *Welche konkreten Informationsmaßnahmen oder Aufklärungskampagnen setzt Ihr Ministerium, um die Bevölkerung über potenzielle Risiken, Sicherheitsaspekte und Nutzungseinschränkungen von Offline-Zahlungen im Vergleich zu Bargeld zu informieren?*

Nach den zwingenden Vorgaben der geplanten Verordnung über die Einführung des digitalen Euro werden der das digitale Euro Konto führende Zahlungsdienstleister, die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken für die Sicherheit und die Information der Nutzer:innen des digitalen Euro über möglichen Risiken verantwortlich sein.

Federführend wird dabei die Europäische Zentralbank sein, die zu einem laufenden Monitoring verpflichtet sein wird.

Frage 7:

- *Welche Instanz oder welcher Akteur ist im Falle von Datendiebstahl, fehlerhaften Zahlungen oder sonstigen mit Offline-Zahlungen verbundenen Risiken gegenüber dem Verbraucher haftbar bzw. verantwortlich?*

Die Haftung für Missbräuche oder die fehlerhafte Ausführung oder die Nichtdurchführung von digitale Euro Zahlungen richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366, die in Österreich durch das ZaDiG 2018 umgesetzt wurde.

Die Haftung trifft daher den Zahlungsdienstleister, der das digitale Euro Konto führt. Dieser hat dem:der Verbraucher:in den Betrag der missbräuchlichen oder nicht bzw. fehlerhaft durchgeführten Zahlung unverzüglich zu erstatten. Nur im Fall eines groben Verschuldens des:der Verbraucher:in kann der Zahlungsdienstleister den Schaden allenfalls ganz oder teilweise auf den:die Verbraucher:in überwälzen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

